

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 293 - 293

*A. Civilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz  
nebst den Einführungsgesetzen in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 unter  
Hervorhebung der Aenderungen. (Vahlensche  
Ausgabe)Konkursordnung nebst dem*

*Einführungsgesetze und dem Gesetze betreffend die  
Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners  
außerhalb des Konkursverfahrens in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 unter  
Hervorhebung der Aenderungen. (Vahlen'sche  
Ausgabe)*

*B. Civilprozeßordnung für das deutsche  
Reich nebst dem Gerichtsverfassungsgesetze und den  
Einführungsgesetzen zu beiden Gesetzen. (Beck'sche  
Ausgabe)Konkursordnung für das deutsche Reich  
nebst dem Einführungsgesetze und dem Gesetze  
betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen  
eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens.*

*(Beck'sche Ausgabe)C. Guttentag'sche Sammlung von  
Reichsjustizgesetzen ohne AnmerkungenCivilprozeßor  
dnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und  
Einführungsgesetzen, ferner Konkursordnung mit  
Einführungsgesetz und Strafprozeßordnung für das  
deutsche Reich nebst Einführungsgesetz*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



## 25.

- A. Civilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz nebst den Einföhrungsgesetzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 unter Hervorhebung der Aenderungen.** Textausgabe mit Sachregister und einer vergleichenden Zusammenstellung der alten und neuen Paragraphenzahlen. Berlin 1898. Verlag von Franz Bahlen. (M. 2,—.)
- Konkursordnung nebst dem Einföhrungsgesetze und dem Gesetze betreffend die Aufsehtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 unter Hervorhebung der Aenderungen.** Textausgabe mit Sachregister und einer vergleichenden Zusammenstellung der alten und neuen Paragraphenzahlen. Berlin 1898. Verlag von Franz Bahlen. (M. 1,—.)
- B. Civilprozeßordnung für das deutsche Reich nebst dem Gerichtsverfassungsgesetze und den Einföhrungsgesetzen zu beiden Gesetzen.** In der Fassung nach den Gesetzen vom 17. Mai 1898, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Civilprozeßordnung und dem Einföhrungsgesetze zu letzterem Gesetze, in fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen laut Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister und einer vergleichenden Zusammenstellung der Paragraphenfolge der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 mit der neuen Nummerirung. München 1898. C. S. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck). (M. 2,—.)
- Konkursordnung für das deutsche Reich nebst dem Einföhrungsgesetze und dem Gesetze betreffend die Aufsehtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens.** In der Fassung nach dem Gesetze vom 17. Mai 1898 betreffend Aenderungen der Konkursordnung und dem Einföhrungsgesetze zu diesem Gesetze, in fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen laut Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister und einer vergleichenden Zusammenstellung der Paragraphenfolge der Konkursordnung vom 10. Februar 1877 mit der neuen Nummerirung. München 1898. C. S. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck.) (M. 1,—.)
- C. Guttentag'sche Sammlung von Reichsjustizgesetzen ohne Anmerkungen.**  
**Civilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Einföhrungsgesetzen, ferner Konkursordnung mit Einföhrungsgesetz und Strafprozeßordnung für das deutsche Reich nebst Einföhrungsgesetz.**

Die Verlagshandlung hat außerdem die in dem zu C gedachten Buche zusammengefaßten Gesetze einzeln in einer Textausgabe ohne Anmerkungen nach deren Fassung auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1898 und der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 erscheinen lassen und dabei die Aenderungen oder Zusätze in derselben Weise, wie oben angegeben, ersichtlich gemacht.

Der Titel der Bücher giebt deren Inhalt vollständig an. Die Einföhrungsgesetze zu den Gesetzen, betr. Aenderungen der C.P.O. und der Konf.O., und das Gesetz, durch welches der Reichskanzler zur